

Lärmaktionsplanung 2022 – Samtgemeinde Hambergen



Lärmaktionspläne müssen den Mindestanforderungen entsprechen, die sich aus § 47d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie ergeben.

Die Mindestanforderungen gehören zu den Angaben, die nach Abschluss der Lärmaktionsplanung über die Landesbehörden und das Umweltbundesamt an die Europäische Kommission zu übermitteln sind. Die Anforderungen an Mindestinhalte und die spätere Berichterstattung sind daher bereits bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans zu beachten. Die frühzeitige Orientierung an diesem Dokument erleichtert das Verfahren zur Lärmaktionsplanung und die Berichterstattung.

Zur vierten Runde der Lärmaktionsplanung ergaben sich für diese Datenberichterstattung aus

dem EU-Durchführungsbeschluss 2021/1967 Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Angaben sowie der technischen Anforderungen im Vergleich zu den bisherigen Runden.

Inhalt

| | | |
|---|---|----|
| 1 | Allgemeine Angaben | 3 |
| 2 | Bewertung der Ist-Situation | 5 |
| 3 | Maßnahmenplanung | 6 |
| 4 | Mitwirkung der Öffentlichkeit | 10 |
| 5 | Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan | 11 |
| 6 | Evaluierung des Aktionsplans | 12 |
| 7 | Inkrafttreten des Aktionsplans | 13 |
| | Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr | 14 |
| | Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr | 17 |

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

| | |
|---------------------------------|--|
| Name der Stadt/Gemeinde: | Hambergen |
| Amtlicher Gemeindeschlüssel: | 03 356 003 |
| Vollständiger Name der Behörde: | Samtgemeinde Hambergen |
| Straße: | Bremer Straße |
| Hausnummer: | 2 |
| PLZ: | 27729 |
| Ort: | Hambergen |
| E-Mail: | rathaus@hambergen.de und bauamt@hamebrgen.de |
| Internet-Adresse: | www.hambergen.de |

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Samtgemeinde Hambergen gehört dem Landkreis Osterholz an. Statistisch sind per 01.12.2024 12.154 Einwohnerinnen und Einwohner ermittelt. Im Westen durchschneidet auf etwa 11,5 Kilometer die Bahnverbindung Bremen-Bremerhaven das Gebiet der Samtgemeinde. In mehreren Abschnitten erstellte die Deutsche Bahn bereits Lärmschutzwände. Von der südlichen Grenze zur Kreisstadt Osterholz-Scharmbeck bis zur nordöstlichen Grenze zur Gemeinde Gnarrenburg durchzieht die Bundesstraße 74 auf rund 13,7 Kilometer die Samtgemeinde.

Für den Lärmaktionsplan ist die Bundesstraße 74 von der südlichen Grenze bis zum Kreisel in der Gemeinde Hambergen (Hauptstraße L 128) zu berücksichtigen (rund vier Kilometer, vergleiche hierzu https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft%20und%20L%C3%A4rm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&E=488463.40&N=5904565.36&zoom=10&catalogNodes=&layers=Gemeindenbetroffen2022,Hauptverkehrsstrassen2022,StrassenlaermLden2022,StrassenlaermLnight2022&layers_visibility=false,false,true,true Aufruf zuletzt: 19.01.2025).

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Übersicht Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden (die folgende Übersicht „Anhang III“ aus den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionschutz):

19 Anhang III: Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

| Geltungsbereich | Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴ | Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶ | Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷ | Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸ |
|---|---|---|--|--|
| | Tag / Nacht [dB(A)] | Tag / Nacht [dB(A)] | Tag / Nacht [dB(A)] | Tag / Nacht [dB(A)] |
| Krankenhäuser, Schulen | 57/47 | 64/54 | 70/60 | 45/35 (für Krankenhäuser) |
| Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA) | 59/49 | 64/54 | 70/60 | 50/35 (WR) 55/40 (WA) |
| Dorf-/Kern-/Mischgebiet | 64/54 | 66/56 | 72/62 | 60/45 |
| Urbanes Gebiet | 64/54 | - | - | 63/45 |
| Gewerbegebiet | 69/59 | 72/62 | 75/65 | 65/50 |

Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

300

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

200

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat in seinem Musteraktionsplan gemäß § 47 d BImSchG als Auslösewert für Hauptverkehrsstraßen einen Mittelungspegel von 70 db(A) über 24 Stunden bzw. 60 db(A) für die Nachtstunden (22 bis 6 Uhr) empfohlen. Nach diesen Empfehlungen sind keine Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hambergen in der Form belastet, dass konkrete Maßnahmen erforderlich werden.

Ungeachtet dessen werden bei Neuausweisungen von Baugebieten auf einen entsprechenden Lärmschutz geachtet, so wurde zum Beispiel bei der Entwicklung des Bebauungsplangebietes Nr. 33 „Gartenstraße“ ein Lärmschutzwall errichtet. Konkrete Maßnahmen zur Lärminderung an der Bundesstraße 74 sind der Samtgemeinde bzw. der Gemeinde nicht möglich, da sie nicht Träger der Straßenbaulast sind.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Siehe oben (Punkte 2.1 und 2.2), grundsätzlich ist die Samtgemeinde Hambergen ländlich strukturiert. Ruhige Gebiete in Wäldern, Mooren und der Flur sind mit kurzen Wegen erreichbar. In der Bauleitplanung werden Belange des Lärmschutzes beachtet. Ruhige Gebiete in diesem Sinne wies die Samtgemeinde Hambergen auf ihrem Gebiet nicht aus.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

| Lfd. Nr. | Maßnahmenart | Erläuterungen (Wo, was) |
|----------|---|---|
| 1. | Lärmschutzwall | Bebauungsplan Nr. 33 „Gartenstraße“, Lärmschutzwall zur Bundesstraße 74 |
| 2. | Konkrete Maßnahmen zur Lärminderung an der Bundesstraße 74 selbst (zum Beispiel „Flüsterasphalt“ oder Verringerung der aktuellen Geschwindigkeit) sind der Samtgemeinde bzw. der Gemeinde nicht möglich, da sie nicht Träger der Straßenbaulast sind. Diesbezüglich wären nur Anregungen möglich. | |

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

| Lfd. Nr. | Maßnahmenart | Erläuterungen (Wo, was) |
|----------|--|-------------------------|
| 1. | Für den Lärmschutz an Haupteisenbahnstrecken ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig und die bereits jetzt vorhandenen Lärmschutzwände werden in den kommenden Jahren erweitert. Samtgemeinde und Gemeinde haben keine konkrete Möglichkeit, entsprechend einzuwirken. | |

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

| Lfd. Nr. | Maßnahmenart | Erläuterungen (Wo, was) | Erläuterungen des erwarteten Nutzens | Kosten der Maßnahme [€] |
|----------|--------------|---|--------------------------------------|-------------------------|
| 1. | | Bei Neuausweisungen von Baugebieten wird auf einen entsprechenden Lärmschutz geachtet, so wurde zum Beispiel bei der Entwicklung des Bebauungsplangebietes Nr. 33 „Gartenstraße“ ein Lärmschutzwall errichtet. | | |
| 2. | | Konkrete Maßnahmen zur Lärminderung an der Bundesstraße 74 selbst (zum Beispiel „Flüsterasphalt“ oder Verringerung der aktuellen Geschwindigkeit) sind der Samtgemeinde bzw. der Gemeinde nicht möglich, da sie nicht Träger der Straßenbaulast sind. Diesbezüglich wären nur Anregungen möglich. | | |

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

Konkrete Maßnahmen bei Neuausweisungen von Baugebieten sollen aktiv zu einem entsprechenden Lärmschutz der Einwohnerinnen und Einwohnern führen.

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

| Lfd. Nr. | Maßnahmenart ^{Error!} Bookmark not defined. | Erläuterungen (Wo, was) | Erläuterungen des erwarteten Nutzens | Kosten der Maßnahme [€] |
|----------|---|--|--------------------------------------|-------------------------|
| 1. | | Für den Lärmschutz an Haupteisenbahnstrecken ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig und die bereits jetzt vorhandenen Lärmschutzwände werden in den kommenden Jahren erweitert. Samtgemeinde und Gemeinde haben keine konkrete Möglichkeit, entsprechend einzuwirken. | | |

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

Konkrete Maßnahmen sollen aktiv zu einem entsprechenden Lärmschutz der Einwohnerinnen und Einwohnern führen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

Nein

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein (siehe Punkt 2.3)

Wenn ja:

| Lfd. Nr. | Name des ruhigen Gebiets | Art des ruhigen Gebiets | Schutzmaßnahmen |
|----------|--------------------------|-------------------------|-----------------|
| --- | | | |

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Der Lärmaktionsplan enthält keine Maßnahmen, daher ändert sich die Lärmbelastung voraussichtlich nicht (Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland sind nicht angekündigt).

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Für den Lärmschutz an Haupteisenbahnstrecken ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig und die bereits jetzt vorhandenen Lärmschutzwände werden in den kommenden Jahren erweitert. Samtgemeinde und Gemeinde haben keine konkrete Möglichkeit, entsprechend einzuwirken.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

30.01.2025

bis:

27.02.2025

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bau und Planung der Samtgemeinde vorgestellt und im Anschluss auf der Internetseite veröffentlicht.

5 **Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan**

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung):

Die Aufstellung des Lärmaktionsplans wurde nicht über die Kosten- und Leistungsrechnung erfasst.

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen:

6 Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am: 27.02.2025

7.2 Link zum Aktionsplan im Internet

www.hambergen.de – der Lärmaktionsplan wird unter der Ortsrechtssammlung der Samtgemeinde Hambergen veröffentlicht („Rathaus & Politik“ → „Bürgerservice“ → „Ortsrechtssammlung“)

Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Maßnahmen an der Quelle

| Kategorie | Maßnahmenart |
|---|--|
| Änderung des Emissionspegels | Maßnahmen am Straßenbelag |
| | Lärmarme Reifen |
| | Leise Motoren |
| | Maßnahmen an der Auspuffanlage |
| | Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten |
| Zeitliche Beschränkungen | Zeitliche Beschränkung für LKW |
| | Zeitliche Beschränkung für PKW |
| Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung | Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung |
| | Kreisverkehre und Kreuzungen |
| | Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung |
| | Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen |
| Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen | Stärkung des öffentlichen Verkehrs |
| | Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger |
| | Intelligente Mobilität |
| | Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren |
| | Fahrverbote und Umleitungen für LKW |
| | Fahrverbote und Umleitungen für PKW |
| | Parkraumbewirtschaftung |
| | City-Maut |

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

| Kategorie | Maßnahmenart |
|---------------------------|---|
| Lärmschutzwände | Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung |
| | Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung |
| Schalldämmung an Gebäuden | Schallschutzfenster ¹ |
| | Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung |

Städtebauliche Planung

| Kategorie | Maßnahmenart |
|------------------------|---|
| Flächennutzungsplanung | Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung |
| | Lärmreduzierung für sensible Gebiete |
| | Abstandsflächen/Pufferzonen |
| Lärmschutzbereiche | Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten |
| | Verfügbarkeit von Grünflächen |
| | Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes |

Änderung der Infrastruktur

| Kategorie | Maßnahmenart |
|------------------------------|--|
| Neue Infrastruktur | Neubau von Umgehungstraßen oder -brücken |
| | Neubau von Tunneln |
| Sperrung von Verkehrsanlagen | Sperrung von Straßen ² |

¹ auch innovative Bauweisen

² z.B. zeitweise für LKW

Bürgerschaftlicher Dialog

| Kategorie | Maßnahmenart |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| Kommunikation | Vermittlung von Informationen |
| | Beschwerdemanagement |
| Maßnahmen zur Verhaltensänderung | Förderung der lärmarmen Mobilität |
| | Förderung des öffentlichen Verkehrs |
| | Förderung von Carsharing |
| | Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten |

Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die durch auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Maßnahmen an der Quelle

| Kategorie | Maßnahmenart |
|---|---|
| Änderung des Emissionspegels | Maßnahmen am Gleis |
| | Umrüstung von Rädern oder Radkomponenten |
| | Geräuscharme Bremsen |
| | Geräuscharme Motoren |
| | Erneuerung des Fuhrparks |
| Zeitliche Beschränkungen | Zeitliche Beschränkung für den Güterverkehr |
| | Zeitliche Beschränkung für den Personenverkehr |
| Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung | Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Signalsteuerung |
| | Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen für Schienenverkehr |
| Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen | Veränderung/Reduzierung der Gleisanlagen |
| | Trassenpreise |
| | Fahrverbote und Umleitung von Güterverkehren |
| | Fahrverbote und Umleitung von Personenverkehren |

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

| Kategorie | Maßnahmenart |
|---------------------------|--|
| Lärmschutzwände | Lärmschutzwände und Instandhaltung |
| | Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung |
| Schalldämmung an Gebäuden | Schallschutzfenster |
| | Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung |

Städtebauliche Planung

| Kategorie | Maßnahmenart |
|------------------------|---|
| Flächennutzungsplanung | Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung |
| | Lärmreduzierung für sensible Gebiete |
| | Abstandsflächen/Pufferzonen |
| Lärmschutzbereiche | Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten |
| | Verfügbarkeit von Grünflächen |
| | Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes |

Änderung der Infrastruktur

| Kategorie | Maßnahmenart |
|------------------------------|--|
| Neue Infrastruktur | Neubau von Strecken |
| | Neue Eisenbahnumfahrung/neues Brückenbauwerk |
| | Neubau von Tunneln |
| Sperrung von Verkehrsanlagen | Stilllegung einer Schienenstrecke |
| | Stilllegung eines Bahnhofs |

Bürgerschaftlicher Dialog

| Kategorie | Maßnahmenart |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| Kommunikation | Vermittlung von Informationen |
| | Beschwerdemanagement |
| Maßnahmen zur Verhaltensänderung | Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten |
| | Förderung anderer Verkehrsträger |